

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-2425

2/1975

Düsseldorf, den 26. September 1975

INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|-------------|---|
| Seite 2 | Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung
der Philosophischen Fakultät
(Beschluß des Senats vom 3. Dezember 1974) |
| Seite 3 | Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen
Fakultät
(Beschluß des Senats vom 3. Juni 1975) |
| Seite 4-10 | Prüfungsordnung für die Diplom-Vorprüfung
und Diplomprüfung in Mathematik
(Beschlüsse der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
vom 21. Januar 1975 und 24. Juni 1975) |
| Seite 11-17 | Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in Psychologie
(Beschlüsse der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
vom 14. Januar 1975 und 24. Juni 1975) |
| Seite 18 | Sozialbeitragsordnung |
| Seite 19 | Semestertermine für das Wintersemester 1975/76 |

Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung der Philosophischen Fakultät

Aufgrund von § 48 HSchG hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW mit Erlaß vom 24.2.1975 - I A 3 8144.48 - eine Ergänzung des § 4 der Ordnung für die Magisterprüfung der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf um die Sätze 4, 5 und 6 genehmigt.

Die neuen Sätze lauten wie folgt:

"Die Ablieferungsfrist für die Hausarbeit beträgt 6 Monate. Die Frist kann auf begründeten Antrag des Kandidaten um weitere drei Monate verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Dekan im Einvernehmen mit dem Hochschullehrer, der das Thema der Hausarbeit gestellt hat."

Düsseldorf, den 26.9.1975

Der Rektor:


(Prof. Dr. Rauter)

Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät

Aufgrund von § 48 Abs. 2 Nr. 4 HSchG hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW mit Erlaß vom 23.6.1975 - I B 2 - 8101/071 - die nachstehenden Änderungen der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Düsseldorf genehmigt:

1. § 2 erhält folgenden Satz 5:

"Aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit entstandene Arbeiten können als Dissertation nur anerkannt werden, wenn der individuelle Beitrag des Einzelnen deutlich erkennbar ist und als solcher den Anforderungen an eine Dissertation genügt und für sich bewertbar ist."

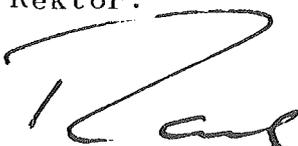
2. In § 11 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte

"sieben Lehrstuhlinhabern" durch die Worte
„sieben Hochschullehrern und 1 promovierten Assistenten“
ersetzt.

3. In § 12 Absatz 2 Satz 4 wird die Zahl "100" durch die Zahl "150" ersetzt.

Düsseldorf, den 26.9.1975

Der Rektor:



(Prof. Dr. Rauter)

Prüfungsordnung für die Diplom- Vorprüfung und Diplomprüfung in Mathematik der Universität Düsseldorf

Beschlossen von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf am 21. Januar 1975. Durch Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen I A 3 8144.26 vom 7. Mai 1975 mit Auflagen genehmigt. Die Auflagen wurden auf Beschluß der Fakultät vom 24. Juni 1975 in den Text eingearbeitet.

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung in Mathematik bildet einen Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche mathematische Kenntnisse erworben hat, Kenntnisse in einem anderen Fach besitzt, das mathematische Methoden benutzt, und ob er in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. In einem Teilgebiet der Mathematik soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse nachweisen.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Düsseldorf den akademischen Grad "Diplom-Mathematiker" (abgekürzt "Dipl.-Math.")

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist in ihren Anforderungen auf ein ordnungsgemäßes 4-semesteriges Fachstudium bezogen. Sie soll in der Regel im Anschluß an das 4. Fachsemester abgelegt werden.
- (3) Die Diplomprüfung ist in ihren Anforderungen auf ein ordnungsgemäßes 8-semesteriges Studium bezogen. Sie soll in der Regel im Anschluß an das 8. Fachsemester begonnen werden. (Die Diplomarbeit ist Teil der Prüfung. Die Zeit für ihre Anfertigung (§ 18 Abs. (6)) ist daher nicht in der Studienzeit enthalten.)
- (4) Die Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung können nach kürzerer Studienzeit abgelegt werden, wenn die zur Zulassung erforderlichen Studienleistungen (§ 7 Abs. (2) bzw. § 15 Abs. (3)) vorliegen.
- (5) Für die Diplom-Vorprüfung setzt die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät für jedes Semester mindestens einen Prüfungstermin, nach Möglichkeit je einen am Beginn und am Ende der Vorlesungszeit fest.

§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Ferner berichtigt er regelmäßig der Fakultät über Anzahl und Erfolgsquote der Prüfungen und über die tatsächlichen Studienzeiten.

- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus 7 Mitgliedern: dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie 5 weiteren Mitgliedern, für die Stellvertreter zu bestellen sind. Eines der Mitglieder ist ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter, zwei Mitglieder sind Studentenvertreter.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreise aller hauptamtlich an der Universität Düsseldorf im Fach Mathematik tätigen Hochschullehrer für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und sein Stellvertreter werden von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Vertreter der Studenten und ihre Stellvertreter werden von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Im Verhinderungsfall kann dieses Recht von einem Mitglied an seinen Stellvertreter übertragen werden.
- (7) Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer.

§ 5 Prüfungskommission

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Soweit sie nicht der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angehören, erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit der Fakultät, der sie angehören. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß ein Prüfungsplan aufgestellt wird und dem Kandidaten die Einzeltermine und die Namen der Prüfer rechtzeitig, spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn, bekanntgegeben werden.
- (2) Zum Prüfer kann grundsätzlich bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Als Beisitzer können Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden.
- (3) Zu mündlichen Prüfungen wird für jeden Kandidaten in jedem Prüfungsfach nur je ein Prüfer bestellt. Nach Möglichkeit soll hierbei der Vorschlag des Kandidaten berücksichtigt werden.
- (4) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten teilnehmen, einschließlich der Gutachter für die Diplomarbeit, bilden eine Prüfungskommission.

I. Diplom-Vorprüfung

§ 6 Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist fristgerecht (§ 9 Abs. (1)) schriftlich zu stellen.

Dabei ist das Wahlfach anzugeben. Vorschläge für die zu bestellenden Prüfer sind in den Antrag aufzunehmen, ebenso gegebenenfalls Anträge nach § 10 Abs. (5) oder Abs. (11) oder ein Widerspruch gemäß § 10 Abs. (10).

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
3. das Studienbuch, gegebenenfalls zusammen mit anderen entsprechenden Unterlagen,
4. die in § 7 Abs. (2) genannten Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen bei Berücksichtigung von § 8,
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in Mathematik nicht bestanden hat.

3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden gemäß Abs. (2) erforderliche Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Die Unterlagen gemäß Abs. (2) und (3) werden dem Kandidaten gegen Quittung nach dem Ende der Prüfung zurückgegeben. Die Rückgabe des Studienbuches erfolgt erforderlichenfalls früher mit der Auflage einer späteren Wiedervorlage.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Düsseldorf eingeschrieben gewesen sein. Der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

(2) Der Kandidat muß erfolgreich teilgenommen haben an

1. einer Übung zu Linearer Algebra und Analytischer Geometrie I oder II,
2. einer Übung zu Analysis I oder II,
3. einer Übung zu Analysis III oder IV,
4. einer Übung oder einem Praktikum aus dem Bereich der angewandten Mathematik,
5. an einer weiteren Übung aus 3. oder 4. oder an einer Übung zu Algebra, Zahlentheorie, Topologie, Geometrie oder Kombinatorik,
6. an zwei bescheinigungsfähigen Lehrveranstaltungen (Übung, Praktikum, Seminar, Seminar bzw. Hauptseminar) des Wahlfaches, wobei in den Fächern der Wahlfachkombinationen WK 1 bis WK 7 sowie WK 9 aus § 17 Abs. (5) eine dieser Lehrveranstaltungen ein Praktikum oder eine experimentelle Übung sein muß. Die jeweilige andere Lehrveranstaltung ist eine Übung. Diese kann bei WK 3 durch ein Seminar ersetzt werden. Im Falle von WK 8 sind die beiden Lehrveranstaltungen eine Übung und ein Praktikum.

§ 8 Anrechnung von Studienleistungen

(1) Einschlägige Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden angerechnet.

- (2) An anderen Hochschulen bzw. in anderen Studiengängen erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Bei ausländischen Hochschulen wird die Gleichwertigkeit durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Dabei sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gegebenenfalls zu beachten.
- (4) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Anrechnung von Studienleistungen. Auf Antrag wird diese Entscheidung unabhängig von einem Zulassungsantrag zur Prüfung getroffen.

§ 9 Zulassungsverfahren

- (1) Im Einvernehmen mit der Fakultät setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Antragsfristen für den nächsten Prüfungstermin (§ 3 Abs. (5)) fest.
- (2) Aufgrund der bis zum Ende der Frist eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.
- (3) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 - (a) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - (b) die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 7, 8 nicht erfüllt sind oder
 - (c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in Mathematik an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Kann der Kandidat Unterlagen zu § 6 Abs. (2) Nr. 4 nicht fristgerecht vorlegen, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, daß sie bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Teilprüfung nachgereicht werden.

§ 10 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit dem Ziel der Diplomprüfung in Mathematik mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Prüfungsfächer sind:
 1. Analysis,
 2. Grundstrukturen, Lineare Algebra mit Analytischer Geometrie,
 3. Angewandte Mathematik,
 4. das Wahlfach.
- (3) Als Wahlfach kann jedes der Fächer gewählt werden, die in der gewünschten Wahlfachkombination aus § 17 Abs. (5) für die Diplom-Vorprüfung vorgesehen sind.
- (4) Gegenstände der Prüfung sind:
 1. Der Inhalt der Lehrveranstaltungen Analysis I bis IV, wobei neben den zentralen Gegenständen von Analysis I und II das Schwergewicht auf Analysis III oder IV liegt, je nach Wahl der Kandidaten. Der verbleibende Teil der Analysis wird auf Wunsch des Kandidaten durch den Stoff einer anderen gleichwertigen Lehrveranstaltung ersetzt, sofern diese nicht durch ein anderes Prüfungsfach erfaßt wird,
 2. der Inhalt einer einführenden Lehrveranstaltung in eine mathematische Grundstruktur (z.B. Algebra, Allgemeine Topologie, Kombinatorik) und die zentralen Gegenstände aus

- den Lehrveranstaltungen Lineare Algebra und Analytische Geometrie I und II,
3. der Inhalt einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Angewandten Mathematik (Numerische Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie oder eine bzw. mehrere andere Lehrveranstaltungen gleichen Gewichts) im Gesamtumfang von mindestens 4 Wochenstunden.
 4. die in der Studienordnung Mathematik an der Universität Düsseldorf schwerpunktmäßig als Prüfungsstoff im Wahlfach aufgeführten Lehrveranstaltungen, die zusammen mit dem übrigen verbindlichen Vorlesungen, Übungen und Seminaren im Wahlfach, die ebenfalls in der Studienordnung aufgeführt sind, einen Gesamtumfang von etwa 18 Wochenstunden ausmachen.
- (5) Die Prüfungsleistungen sollen innerhalb desselben Prüfungstermins erbracht werden. Auf Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, daß die Prüfung in einem der Prüfungsfächer auf den nächstfolgenden Prüfungstermin verschoben wird. Ist der im Prüfungsplan vorgesehene Prüfer eines Faches nicht imstande, die Prüfung zum geplanten Termin abzunehmen, so erfolgt die Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
 - (6) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus mündlichen Prüfungen in den Fächern aus Abs. (2).
 - (7) Die mündliche Prüfung erfolgt in jedem Fach als Einzelprüfung. Die Dauer der Prüfung soll je Fach 30 Minuten nicht unterschreiten und 40 Minuten nicht überschreiten.
 - (8) In jedem Fach erfolgt die Prüfung durch einen Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers. Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung mitzuteilen.
 - (9) Zwei der in Abs. (2) unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Fächer können von demselben Prüfer geprüft werden.
 - (10) Sofern der Kandidat im Antrag auf Zulassung nicht widerspricht, werden Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, bei mündlichen Prüfungen als Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.
 - (11) Einschlägige Prüfungsleistungen, die bei einer Zwischenprüfung oder bei einer Diplom-Vorprüfung oder einer das Studium abschließenden Prüfung eines anderen Faches erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

- (12) Die Prüfung gilt als Wiederholungsprüfung, wenn eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in Mathematik an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits einmal nicht bestanden oder als nicht bestanden erklärt wurde. In diesem Falle erfolgt die Wiederholung in allen Teilen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die Prüfungsleistungen (Fachnoten) werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut;
- 2 = gut;
- 3 = befriedigend;
- 4 = ausreichend;
- 5 = nicht ausreichend.

Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden.

- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (Bewertung nach Abs. (1) kleiner oder gleich 4,3) sind; ansonsten ist die Prüfung nicht bestanden.
- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten bei Berücksichtigung ihrer Differenzierung nach Abs. (1). Sie lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 bestanden.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn der Kandidat zu dem angesetzten Prüfungstermin in einem Prüfungsfach ohne triftige Gründe nicht erscheint, so lautet die Fachnote in diesem Prüfungsfach "nicht ausreichend"; wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß schriftlich angezeigt und glaubhaft geltend gemacht werden. Bei Krankheit kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird ein neuer Termin für diese Prüfung anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) Vom Prüfungsausschuß kann eine Prüfungsleistung als ungültig oder die Prüfung als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines

Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat. Als ungültig erklärte Prüfungsleistungen können beim nächsten Prüfungstermin gemäß § 3 Abs. (5) nachgeholt werden. Wird die Prüfung als nicht bestanden erklärt, so ist festzulegen, welche Prüfungsleistungen für die Wiederholungsprüfung anrechnungsfähig sind. Die Prüfungskommission ist hierzu zu hören.

§ 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden (§ 11) oder gilt sie als nicht bestanden (§ 12), so kann sie wiederholt werden. Für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist ein Antrag entsprechend § 6 zu stellen.
- (2) Ist die Prüfung nicht bestanden nach § 11, so erfolgt die Wiederholungsprüfung nur in den Fächern, in denen die Fachnote "nicht ausreichend" erteilt wurde. Im Falle der Ablehnung nach § 12 Abs. (2) entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen. § 10 Abs. (12) und § 12 Abs. (3) bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Wiederholung ist frühestens zum nächsten Prüfungstermin nach § 3 Abs. (5) möglich. Sie kann nur innerhalb von 12 Monaten nach dem Termin erfolgen, an dem dem Kandidaten das Nichtbestehen gemäß § 14 Abs. (2) mitgeteilt worden ist, es sei denn, daß der Kandidat gezwungen ist, das Studium zu unterbrechen. In diesem Falle hat er nach Wiederaufnahme des Studiums beim Prüfungsausschuß eine Entscheidung über die Wiederholungsfrist zu beantragen.
- (4) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Ausnahmegenehmigung erteilt der Prüfungsausschuß.

§ 14 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Fächern erzielten Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der gegebenenfalls auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Nach Abschluß eines Prüfungsverfahrens (Zeugnis oder Bescheid über nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung) wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bzw. Bescheides beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Diplomprüfung

§ 15 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer
 1. die Diplom-Vorprüfung bestanden hat,
 2. mindestens 2 Semester nach der bestandenen Diplom-Vorprüfung an der Universität Düsseldorf eingeschrieben war; in Sonderfällen kann der Prüfungsausschuß Abweichungen gestatten,
 3. die erfolgreiche Teilnahme an den in Abs. (3) genannten Lehrveranstaltungen nachweist.
- (2) Entspricht das Wahlfach der Diplom-Vorprüfung nicht dem durch die Wahl des Wahlfachs in der Diplomprüfung gemäß der Tabelle der Wahlfachkombinationen in § 17 Abs. (5) verbindlich vorgeschriebenen Wahlfach, so ist die Diplom-Vorprüfung durch eine Prüfung in dem vorgeschriebenen Fach zu ergänzen. Diese Ergänzungsprüfung regelt sich im übrigen nach den Bestimmungen der Diplom-Vorprüfung.
- (3) Der Kandidat muß erfolgreich teilgenommen haben
 1. in Mathematik an 2 Seminaren und einem Proseminar oder einer Übung,
 2. an einer bescheinigungsfähigen Lehrveranstaltung im Wahlfach (vgl. § 17 Abs. (5)).Die Studienleistungen können vor Beendigung der Diplom-Vorprüfung erbracht worden sein, sie dürfen aber nicht bei der Diplom-Vorprüfung nach § 7 Abs. (2) angerechnet worden sein.

- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung kann jederzeit gestellt werden. Im übrigen gelten §§ 6, 9 und 10 Abs. (12) entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung ist auch das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung beizufügen.

§ 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Anrechnung von Studienleistungen gilt § 8 entsprechend.
- (2) Eine Diplom-Vorprüfung in Mathematik, die der Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. in entsprechenden Studiengängen an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, wird anerkannt.
- (3) Diplom-Vorprüfungen oder andere Prüfungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an einer Gesamthochschule werden als Diplom-Vorprüfungen in Mathematik angerechnet, sofern Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. § 8 Abs. (2) und (4) gelten entsprechend. Möglicherweise ist der Fall des § 15 Abs. (2) gegeben.
- (4) Eine bestandene Diplom-Vorprüfung einer verwandten Fachrichtung kann der Prüfungsausschuß im Einzelfalle als Diplom-Vorprüfung in Mathematik anrechnen. § 8 Abs. (4) Satz 2 gilt entsprechend. § 15 Abs. (2) ist zu beachten.

§ 17 Umfang der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
 - (a) der Diplomarbeit und
 - (b) der mündlichen Diplomprüfung.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit wird nach der Zulassung zur Diplomprüfung ausgegeben. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann eine Frist für die Ausgabe des Themas festsetzen.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten erfolgt die mündliche Prüfung vor der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit. Die Frist zwischen der letzten Teilprüfung der mündlichen Prüfung und der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit soll dabei nicht mehr als zwei Monate betragen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann eine Frist für die Ausgabe des Themas festsetzen.
- (4) Prüfungsfächer sind
 1. Mathematik I (Reine Mathematik)
 2. Mathematik II (Angewandte Mathematik)
 3. Mathematik III (Studienschwerpunkt)
 4. das Wahlfach.
- (5) Als Wahlfach in der Diplomprüfung kann jedes Fach gewählt werden, das mit dem in der Diplom-Vorprüfung gewählten nach der folgenden Tabelle über die möglichen Wahlfachkombinationen WK 1 - WK 9 vereinbar ist.

Wahlfachkombinationen

Kurzbezeichnung	Wahlfach, in der Diplom-Vorprüfung	Wahlfach in der Diplomprüfung
WK 1	Physik	Experimentalphysik
WK 2	Physik	Theoretische Physik
WK 3	Botanik	Botanik
WK 4	Genetik	Genetik
WK 5	Physiologie	Physiologie
WK 6	Zoologie	Zoologie
WK 7	Chemie	Physikalische Chemie
WK 8	Philosophie	Philosophie
WK 9	Psychologie	Psychologie

- (6) In der mündlichen Prüfung stehen die spezifische Denkweise des Faches und das methodische Verständnis im Vordergrund. Im Wahlfach wird besonderes Gewicht auf Teilgebiete gelegt, die mathematische Methoden verwenden; entsprechende mathematische Kenntnisse sind bei Mathematik II nachzuweisen. In den Fächern Mathematik I, Mathematik II und im Wahlfach wird als Studienumfang jeweils der Inhalt von drei je etwa 4-stündigen Vorlesungen oder Lehrveranstaltungen gleichen Gewichts zugrunde gelegt, wobei in jedem Fach einer oder mehreren Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 4 Wochenstunden, die vom Kandidaten zu benennen sind, in der Prüfung der Vorrang eingeräumt wird. In Mathematik III sollen in einem Teilgebiet der Mathematik vertiefte Kenntnisse nachgewiesen werden, die zum Teil in selbständiger Arbeit unter Beratung erworben sein sollen. (Hierzu rechnen auch Seminare und angeleitete Arbeitsgemeinschaften.)

§ 18 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat sein Fach in angemessener Weise beherrscht und daß er in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer des Faches Mathematik vorge schlagen und betreut werden; die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema machen. Die Wahl des Betreuers steht ihm frei, sofern keine unzumutbare Überlastung des betreffenden Hochschullehrers besteht. Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit soll dem Studienschwerpunkt entstammen. Zur sachgerechten Vorbereitung ist es erforderlich, daß sich der Kandidat rechtzeitig, spätestens zwei Semester nach bestandener Diplom-Vorprüfung, von einem Hochschullehrer des Faches Mathematik über die endgültige Wahl des Studienschwerpunktes beraten läßt, auch im Hinblick auf Literatur, Methoden und Probleme.
- (4) Falls das Thema einer Diplomarbeit einer Verbindung von Studienschwerpunkt und Wahlfach entstammt, kann der Prüfungsausschuß gestatten, daß der Kandidat die Diplomarbeit gemeinsam mit einem Kandidaten für eine das Studium abschließende Prüfung des Wahlfaches anfertigt. Der Anteil des Kandidaten an der Arbeit muß erkennbar und bewertbar sein. Der Vorschlag des Themas und die Betreuung der Arbeit erfolgen gemeinsam durch je einen Hochschullehrer des Faches Mathematik und des anderen Faches.
- (5) Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt (§ 17 Abs. (2) und (3)) das Thema einer Diplomarbeit erhält.
- (6) Die Bearbeitungsfrist des Themas beträgt 6 Monate ab Ausgabe der Arbeit. Die Themenstellung muß dieser Frist angepaßt sein. Die Bearbeitungsfrist kann auf begründeten Antrag vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um höchstens 3 Monate verlängert werden.
- (7) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.
- (8) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Im Falle des Abs. (4) ist die Erklärung entsprechend zu modifizieren.

§ 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist in 2 Exemplaren fristgemäß, d.h. spätestens am Ende der Bearbeitungsfrist gemäß § 18 Abs. (6), beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

- (2) Die Diplomarbeit ist zu beurteilen von dem Hochschullehrer, der das Thema der Arbeit vorgeschlagen hat, und von einem zweiten Gutachter, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. Die Beurteilung soll in angemessener Frist erfolgen. Dabei verwendet jeder der beiden Gutachter für sich den in § 11 Abs. (1) angegebenen Bewertungsschlüssel. Sofern die Bewertungen durch die beiden Gutachter weniger als 3 auseinander liegen und beide Bewertungen kleiner oder gleich 4,3 sind, ist die Bewertung der Diplomarbeit gleich dem Durchschnitt der Bewertungen der beiden Gutachter. Andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuß über die Bewertung der Arbeit, es sei denn beide Bewertungen durch die Gutachter sind schlechter als 4,3; in diesem Falle lautet die Fachnote der Diplomarbeit "nicht ausreichend".
- (3) Das in das Prüfungszeugnis einzutragende Urteil (Fachnote) der Diplomarbeit wird entsprechend § 11 Abs. (3) gebildet. Liegt die Bewertung der Diplomarbeit gemäß Abs. (2) über 3,5 bis 4,3, lautet jedoch die Fachnote "ausreichend".
- (4) Nach bestandener Diplomprüfung wird ein Exemplar der Diplomarbeit in die Fachbereichsbibliothek übernommen.

§ 20 Mündliche Diplomprüfung

- (1) Die Frist zur Ablegung der mündlichen Prüfung beträgt 3 Monate; sie beginnt drei Wochen nach dem Tag der Abgabe der Diplomarbeit. Im Falle von § 17 Abs. (3) beginnt die Frist drei Wochen nach der Zulassung. Die Frist kann auf begründeten Antrag verlängert werden.
- (2) Die Absätze (7), (8) und (10) von § 10 gelten unverändert. Zwei der Fächer aus § 17 Abs. (4) Nr. 1 bis 3 können von demselben Prüfer geprüft werden.
- (3) War das Wahlfach Hauptfach einer anderen das Studium abschließenden Prüfung, die der Kandidat bestanden hat, so wird auf Antrag dieser Bestandteil als mündliche Prüfung im Wahlfach angerechnet.

§ 21 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich neben den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung in weiteren Fächern unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch wird es bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Bewertung der Leistungen

- (1) Die Bewertung der Diplomarbeit ist in § 19 Abs. (2) geregelt. Für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung gilt § 11 Abs. (1) entsprechend.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung in jedem Fach der mündlichen Prüfung und der Diplomarbeit mindestens 4,3 lauten; ansonsten ist die Prüfung nicht bestanden.

- (3) Die Bildung der Gesamtnote einer bestandenen Prüfung erfolgt nach § 11 Abs. (3) mit der Maßgabe, daß bei der Durchschnittsbildung die Bewertungen der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern einfach und die Bewertung der Diplomarbeit zweifach berücksichtigt werden.
- (4) Neben den Noten aus § 11 Abs. (3) ist für die Gesamtnote das Urteil "mit Auszeichnung bestanden" vorgesehen. Dieses wird jedoch nur gewährt, wenn
 - (a) die Bewertung der Diplomarbeit 0,7 lautet, d.h. beide Gutachter die Arbeit mit 0,7 bewertet haben, und
 - (b) die Fachnoten in Mathematik I - III sämtlich "sehr gut" lauten und
 - (c) die Fachnote für das Wahlfach nicht schlechter als "gut" ist und
 - (d) der Durchschnitt nach Abs. (3) nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für die mündliche Diplomprüfung gilt § 12 entsprechend. Getrennt davon gilt § 12 Abs. (3) für Täuschungshandlungen bei der Diplomarbeit. Die Diplomprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird.

§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Prüfung in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Fachnoten einmal wiederholt werden. §§ 18 bis 23 gelten entsprechend; § 18 Abs. (4) und (7) und § 20 Abs. (1) Sätze 2 und 3 sind jedoch ausgeschlossen.
- (2) Der Beginn der Wiederholung ist frühestens 3 Monate nach der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen an den Kandidaten, spätestens jedoch nach 12 Monaten seit diesem Termin möglich. Satz 1 von § 20 Abs. (1) gilt entsprechend; ist die Diplomarbeit nicht zu wiederholen, so beginnt die Frist zur Ablegung der mündlichen Prüfung mit der ersten Teilprüfung der Wiederholungsprüfung.
- (3) Gilt die mündliche Diplomprüfung als nicht bestanden oder wird sie als nicht bestanden erklärt, so gelten die Fristen aus Abs. (2) und § 13 Abs. (2) entsprechend. Gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden, weil die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert wurde, so erhält der Kandidat ein neues Thema, wobei § 18 Abs. (4) und (7) ausgeschlossen sind. Das Gleiche gilt, wenn die Diplomprüfung wegen einer Täuschungshandlung bei der Diplomarbeit als nicht bestanden erklärt wurde.
- (4) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist nur möglich, wenn die Bewertung der Diplomarbeit und bei der mündlichen Prüfung die Bewertung in wenigstens einem Fach mindestens 4,3 betragen. In diesem Falle entscheidet der Prüfungsausschuß, ob die mündliche Diplomprüfung nur in einzelnen Fächern oder als Ganzes zu wiederholen ist. Die Prüfungskommission ist hierzu zu hören.

§ 25 Zeugnis

- (1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 14 Abs. (1) gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (2) § 14 Abs. (2) und (3) gelten entsprechend.

§ 26 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von dem für die Verleihung zuständigen Vertreter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Düsseldorf oder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehen.

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und (2) Satz 2 ist nach Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 29 Widerspruchsrecht

Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

§ 30 Übergangsbestimmungen

Studenten, die am Tage des Inkrafttretens der vorliegenden Fassung dieser Prüfungsordnung das Studium der Mathematik bereits begonnen bzw. die Diplom-Vorprüfung in Mathematik bereits bestanden haben, können sich auf

Antrag der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung nach der zuvor geltenden Fassung dieser Prüfungsordnung unterzeichnen, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung innerhalb von einem Jahr nach dem Tage des Inkrafttretens der vorliegenden Prüfungsordnung gestellt wird.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in Psychologie der Universität Düsseldorf

Beschlossen von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Düsseldorf am 14.1.1975 und am 24.6.1975. Genehmigt mit Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Juli 1975 - I A 3 - 8144.31 -.

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des Studiums der Psychologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse in den verschiedenen Gebieten der Psychologie erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Psychologe" (abgekürzt "Dipl.-Psych.") verliehen.

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist in ihren Anforderungen auf ein ordnungsgemäßes 4-semesteriges Fachstudium bezogen. Sie soll nach 4 Fachsemestern abgeschlossen werden.
- (3) Die Diplomprüfung ist in ihren Anforderungen auf ein ordnungsgemäßes 8-semesteriges Studium bezogen. Sie soll im Anschluß an das 8. Fachsemester abgeschlossen werden.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung können nach kürzerer Studienzeit abgelegt werden, wenn die zur Zulassung erforderlichen Leistungsnachweise (§ 6 Abs. 2 Ziffer 4 bzw. § 16 Abs. 3 Ziffer 6) vorliegen.
- (5) Prüfungen in einzelnen Prüfungsfächern können zeitlich vorgezogen werden, wenn die zur Zulassung erforderlichen Leistungsnachweise vorliegen.
- (6) Für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung setzt der Prüfungsausschuß mindestens zwei Prüfungstermine pro Jahr fest.

§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:
 - a) Organisation der Prüfungen.
 - b) Erfüllung der ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.
 - c) Ständige Überprüfung des Prüfungszwecks gemäß § 1 und § 9 Abs. 1.
 - d) Ständige Überprüfung, ob die Prüfungsanforderungen den nach Studienordnung und Studienplänen durchgeführten Lehrveranstaltungen entsprechen.

- e) Bericht über Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten bei der Fakultät.
 - f) Erstellung von Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein. Als weitere Mitglieder sind zwei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studenten zu bestellen. Für diese weiteren Mitglieder sind Stellvertreter zu bestimmen. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
 - (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Hochschullehrer der Psychologie von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät auf die Dauer von fünf Jahren bestellt, die beiden weiteren Hochschullehrer und ihre Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren. Der wissenschaftliche Mitarbeiter und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Psychologischen Instituts, die Studenten und ihre Stellvertreter auf Vorschlag der Fachschaft Psychologie von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für zwei Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig.
 - (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen als Zuhörer teilzunehmen.
 - (5) Der Prüfungsausschuß kann dem Vorsitzenden für alle Regelfälle seine Aufgaben übertragen. Ausgeschlossen sind Fälle, in denen Widerspruch erhoben wird.
 - (6) Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer.

§ 5 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus allen Prüfern, die an der Prüfung eines Kandidaten teilnehmen, im Falle der Diplomprüfung einschließlich der Gutachter für die Diplomarbeit.
- (2) Als Prüfer eines Faches sollen die Hochschullehrer zur Wahl stehen, die in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt das betreffende Fach in Lehrveranstaltungen vertreten haben. Als Beisitzer können Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter unter Berücksichtigung des § 26 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes bestellt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuß setzt für die einzelnen Prüfungsfächer Prüfer fest und veröffentlicht die Namen der zugelassenen Prüfer spätestens bis zum Melde-termin.

1)

Die Diplomarbeit (§ 19) ist Teil der Prüfung. Die Zeit für ihre Anfertigung ist daher nicht in der Studienzeit enthalten.

- (4) Der Kandidat kann seine Prüfer aus der Gruppe der zur Wahl stehenden Prüfungsberechtigten vorschlagen. Diesem Wunsch soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Eine ablehnende Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Kandidaten schriftlich zu begründen.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer für die einzelnen Kandidaten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß ein Prüfungsplan aufgestellt wird und dem Kandidaten die Einzeltermine und die Namen der Prüfer spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn bekanntgegeben werden.

§ 6 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist fristgerecht (§ 8 Abs. 1) schriftlich zu stellen. Wenn in einem Prüfungsfach mehrere Prüfer zur Verfügung stehen, ist der jeweils vorgeschlagene Prüfer im Antrag zu nennen. Gegebenenfalls sind zusätzlich aufzunehmen:
 - 1) Anträge auf zeitliches Vorziehen einzelner Prüfungsfächer (§ 3 Abs. 5)
 - 2) Anträge auf Anrechnung von Studienleistungen (§ 7 Abs. 3)
 - 3) die Erklärung, daß einer Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widersprochen wird (§ 11).
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Ein Lebenslauf,
 2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 3. das Studienbuch oder entsprechende Unterlagen,
 4. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - a) Übungen zu Quantitative Methoden I (1-stündig) und II (1-stündig)
 - b) Experimentelles Praktikum I (5-stündig), II (3-stündig) und III (4-stündig)
 - c) Praktikum zur Hirnforschung (2-stündig)
 - d) Übungen zu ausgewählten Grundbegriffen der Physik für Psychologen (1-stündig)
 - e) Übungen zu ausgewählten Grundbegriffen der Chemie für Psychologen (1-stündig)
 5. Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Vorprüfung für das Diplom in Psychologie nicht bestanden hat.
- (3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

- (4) Die Unterlagen gemäß Abs. 2 und 3 werden dem Kandidaten gegen Quittung nach dem Ende der Prüfung zurückgegeben, das Studienbuch erforderlichenfalls schon früher.
- (5) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Düsseldorf für Psychologie eingeschrieben gewesen sein.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet; bei anderen Hochschulen gilt das bei Nachweis der Gleichwertigkeit des Studiums.
- (2) Studiensemester an anderen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen können angerechnet werden, sofern sie gleichwertig sind. Bei bestandener ärztlicher Vorprüfung kann die Prüfung in dem Fach "Physiologische Psychologie" bzw. "Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Abschnitten" (§ 9 Abs. 2) erlassen werden.
- (4) Studienleistungen, die bei Veranstaltungen des Fernstudiums erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Über die Anrechnung von Studienleistungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dabei ist er an verbindliche Beschlüsse des Prüfungsausschusses gebunden. Liegen keine Beschlüsse vor, so entscheidet der Prüfungsausschuß. Auf Antrag wird die Entscheidung über die Anrechnung von Studienleistungen unabhängig von einem Zulassungsantrag zur Prüfung getroffen.

§ 8 Zulassungsverfahren

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Antragsfristen für den nächsten Prüfungstermin (§ 3 Abs. 6) fest.
- (2) Aufgrund der bis zum Ende der Frist eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

- (3) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 nicht erfüllt sind oder
 - c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in der Fachrichtung Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. in entsprechenden Studiengängen an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Kann der Kandidat Unterlagen zu § 6 Abs. 2 Nummer 4 nicht fristgerecht vorlegen, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, daß sie bis spätestens einen Tag vor Beginn der ersten Prüfung nachgereicht werden.

§ 9 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen der Prüfungsfächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus mündlichen Prüfungen in folgenden Fächern:
1. Methodenlehre
 2. Allgemeine Psychologie I
 3. Allgemeine Psychologie II
 4. Entwicklungspsychologie
 5. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung
 6. Sozialpsychologie
 7. Physiologische Psychologie oder
Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Abschnitten.
- (3) Der Zeitraum für die gesamte Vorprüfung soll 30 Tage nicht überschreiten. Hier- von werden vorgezogene Prüfungen (§ 3 Abs. 5) nicht betroffen. Zwischen zwei Prüfungen soll mindestens ein prüfungsfreier Tag liegen.

§ 10 Ablauf der Prüfungen

- (1) Die mündlichen Prüfungen sind in der Regel Einzelprüfungen. Auf Wunsch der Kandidaten und mit Einverständnis des Prüfers kann der Prüfungsausschuß Gruppenprüfungen mit maximal drei Teilnehmern zulassen. Wiederholungsprüfungen sind stets Einzelprüfungen.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Fach in der Regel 30 Minuten. Die Prüfungszeit soll 20 Minuten nicht unterschreiten und 40 Minuten nicht überschreiten. Die gesamte Prüfungszeit für eine Gruppe soll 60 Minuten je Fach nicht überschreiten.
- (3) In jedem Fach erfolgt die Prüfung durch einen Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers. Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung mitzuteilen. Auf Verlangen ist dem Kandidaten Einsicht in das Protokoll zu gewähren.

§ 11 Zulassung von Zuhörern

Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

§ 12 Bewertung der Vordiplomleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend;
4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend.
- Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden.
- (2) Die jeweilige Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Noten mindestens ausreichend (bis 4,3) sind.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis 1,5
sehr gut	
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	
gut	
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	
befriedigend	
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3	
bestanden.	

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Widerspruch

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu dem angesetzten Termin eines Prüfungsteils ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird ein neuer Termin für diese Prüfung anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (4) Ablehnende Entscheidungen gemäß Abs. 2 und Erklärungen gemäß Abs. 3 sind dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (5) Der Kandidat hat die Möglichkeit, nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats gegen den Prüfungsbescheid beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Widerspruch einzulegen.

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie wegen "nicht ausreichender" Leistungen nicht bestanden ist, wiederholt werden, jedoch nur dann, wenn die nicht bestandene Prüfung an der Universität Düsseldorf durchgeführt wurde. Gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 13), so entscheidet die Prüfungskommission, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.
- (2) Die Wiederholung soll frühestens nach 3 Monaten durchgeführt werden, spätestens nach 12 Monaten durchgeführt sein. Wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.
- (3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Ausnahmegenehmigung erteilt der Prüfungsausschuß.

§ 15 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Vorprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzel-fächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 13 Abs. 5 zu versehen.

§ 16 Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer
 1. nach bestandener Diplom-Vorprüfung ein ordnungsgemäßes Studium entsprechend der Prüfungsordnung absolviert hat,
 2. mindestens ein Semester nach der bestandenen Diplom-Vorprüfung an der Universität Düsseldorf für das Fach Psychologie eingeschrieben war.
- (2) Für den Antrag gilt § 6 Abs. 1 entsprechend. Außerdem sind die nach § 18 Abs. 4 gewählten Prüfungsfächer anzugeben.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf,
 2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 3. das Studienbuch oder entsprechende Unterlagen,
 4. das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung,
 5. Bescheinigungen über zwei im Studienabschnitt nach dem Vordiplom erfolgreich durchgeführte berufsorientierte

Praktika von je 6 Wochen Mindestdauer an zwei ihrer Art nach hinreichend verschiedenen Stellen. Diese Tätigkeit soll von einem Psychologen angeleitet werden; Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses,

6. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den vier gewählten psychologischen Prüfungsfächern (§ 18 Abs. 4). Für die einzelnen Fächer sind nachzuweisen:

Für das Fach "Methoden der Physiologischen Psychologie" ein 8-stündiges Praktikum;

für das Fach "Psychometrie" ein 2-stündiges Praktikum und ein 2-stündiges Seminar;

für das Fach "Planung und Auswertung von klinischen Untersuchungen" zwei 2-stündige Seminare;

für das Fach "Psychodiagnostische Methoden" ein 6-stündiges Praktikum;

für das Fach "Psychologische Beratungs- und Behandlungsmethoden" ein 4-stündiges Praktikum;

für das Fach "Angewandte physiologische Psychologie" ein 5-stündiges Praktikum;

für das Fach "Angewandte klinische Psychologie" ein 4-stündiges Praktikum;

für das Fach "Physiologische Psychologie" zwei 2-stündige Seminare;

für das Fach "Experimentelle Analyse tierischen Verhaltens" ein 5-stündiges Praktikum;

für das Fach "Mathematische Psychologie" zwei 2-stündige Seminare;

für das Fach "Verhaltenskonstanz und -variabilität" ein 2-stündiges Praktikum und ein 2-stündiges Seminar;

7. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung in Psychologie nicht bestanden hat;

8. ggf. ein Antrag auf eine Prüfung in Zusatzfächern gemäß § 22.

- (4) § 6 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 17 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Diplom-Vorprüfungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in derselben Fachrichtung bestanden hat, werden angerechnet.
- (2) Vorprüfungen, die ein Kandidat an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in derselben Fachrichtung bestanden hat, werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Bezüglich der Anrechnung von Studienleistungen gelten § 7 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend. Bei bestandener Diplomprüfung oder bestandenen Staatsexamen in einem Fachgebiet außerhalb der Psychologie kann für eine der dabei abgelegten Prüfungen die Prüfung in dem weiteren Fach (§ 18 Abs. 1 Satz 3) auf Antrag erlassen werden. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 18 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus:
1. der Diplomklausur,
 2. mündlichen Prüfungen in vier psychologischen Fächern,
 3. der mündlichen Prüfung in einem Fach aus einem Fachgebiet außerhalb der Psychologie,
 4. der Diplomarbeit.
- (2) Der Katalog der psychologischen Fächer gliedert sich in drei Schwerpunktbereiche:
- I. Schwerpunktbereich Methodik mit den Fächern:
1. Methoden der physiologischen Psychologie
 2. Psychometrie
 3. Planung und Auswertung von klinischen Untersuchungen
 4. Psychodiagnostische Methoden
 5. Psychologische Beratungs- und Behandlungsmethoden
- II. Schwerpunktbereich Anwendung mit den Fächern:
1. Angewandte physiologische Psychologie
 2. Angewandte klinische Psychologie
- III. Schwerpunktbereich Grundlagenvertiefung mit den Fächern:
1. Physiologische Psychologie
 2. Experimentelle Analyse tierischen Verhaltens
 3. Mathematische Psychologie
 4. Verhaltenskonstanz und -variabilität.
- (3) Als Fächer aus Fachgebieten außerhalb der Psychologie sind Fächer aus den Fachgebieten Mathematik, Physik, Chemie, Biologie (außer Botanik) sowie aus folgenden Fachgebieten der Medizinischen Fakultät wählbar: Humangenetik, Hirnforschung, Physiologische Chemie, Pharmakologie, Neurologie, Physiologie und Psychiatrie bzw. Psychopathologie. Daneben können Fächer aus den Fachgebieten Philosophie, Pädagogik und Sozialwissenschaft gewählt werden.
- (4) Der Kandidat wählt vier psychologische Fächer aus dem in Abs. 2 aufgeführten Fächerkatalog und ein weiteres Fach aus dem in Abs. 3 aufgeführten Fächerkatalog aus. Von den psychologischen Fächern muß aus jedem Schwerpunktbereich mindestens eines gewählt werden.
- (5) Für den Zeitraum der gesamten Diplomprüfung mit Ausnahme der Diplomarbeit gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.

§ 19 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb einer Frist von sechs Monaten bearbeitet werden kann. Es soll auf Beobachtungen oder experimentellen Untersuchungen des Kandidaten aufbauen.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit soll nach bestandener mündlicher Diplomprüfung gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer der Psychologie gestellt und betreut werden; die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Betreuung der Arbeit durch einen wissenschaftlichen Mitarbeiter ist unter Verantwortung eines Hochschullehrers möglich. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Diese Vorschläge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Wird ein Vorschlag nicht berücksichtigt, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten die Gründe dafür schriftlich mit.
- Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Institution außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn ihr Thema dem Fach Psychologie entstammt, und wenn sie dort von einem in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer betreut werden kann.
- (4) Das Thema der Diplomarbeit soll einem der vom Kandidaten vorgesehenen Prüfungsfächer entstammen. Zur sachgerechten Vorbereitung ist es empfehlenswert, daß sich der Kandidat rechtzeitig, spätestens zwei Semester nach bestandener Diplom-Vorprüfung von einem in Forschung und Lehre tätigen Mitglied des Lehrkörpers diesbezüglich beraten läßt.
- (5) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt (Abs. 2) das Thema einer Diplomarbeit erhält.
- (6) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt in der Regel 6 Monate. Der Prüfungsausschuß kann die Frist auf höchstens 12 Monate verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.
- (7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer, der das Thema gestellt hat, zu beurteilen. Er soll bei seinem Gutachten das Ausmaß der gewährten Hilfe beim Anfertigen der Diplomarbeit angeben und berücksichtigen. Den zweiten Gutachter bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Beurteilungen sollen innerhalb von vier Wochen erfolgen.
- (3) Stimmen die Beurteilungen der Begutachter nicht überein, so entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung, falls erforderlich unter Hinzuziehung weiterer Gutachter.
- (4) Ein Exemplar der Diplomarbeit bleibt bei den Akten des Prüfungsausschusses, das zweite erhält der Betreuer. Das dritte Exemplar geht bei bestandener Diplomprüfung an die Fachbibliothek.

§ 21 Diplomklausur und mündliche Diplomprüfung

- (1) In der Diplomklausur soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den Methoden seines Faches erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann.
- (2) Die Fragestellung soll aus einem vom Kandidaten nach § 18 Abs. 2 zu wählenden Gebiete stammen.
- (3) Die Zeit für die Anfertigung der Diplomklausur beträgt vier Stunden.
- (4) Es sind jeweils mindestens drei Themen zur Auswahl zu stellen.
- (5) Die Diplomklausur wird vom Prüfer des betreffenden Faches und einem weiteren Mitglied des Lehrkörpers, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, beurteilt. Die Beurteilungen sollen innerhalb von 4 Wochen erfolgen.
- (6) Stimmen die Beurteilungen der Gutachter nicht überein, so entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung.
- (7) Für die mündliche Prüfung gelten §§ 10 und 11 entsprechend.

§ 22 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in mehr als fünf Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23 Bewertung der Leistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 12 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

- (2) Die Gesamtnote errechnet sich als Mittel der Einzelnoten der fünf mündlichen Prüfungen, der Diplomklausur und der doppelt gewichteten Diplomarbeit. Ansonsten gilt § 12 entsprechend.
- (3) Bei überragenden Leistungen kann die Prüfungskommission im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilen.

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Widerspruch

Für die mündliche Diplomprüfung und die Diplomklausur gilt § 13 entsprechend. Getrennt davon gelten § 13 Abs. 3 und 4 für Täuschungshandlungen bei der Diplomarbeit. Die Diplomprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird.

§ 25 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal in derselben Hochschule wiederholt werden. § 14 Abs. 2 bzw. § 19 Abs. 3 bis 7 und § 20 gelten für die Wiederholung entsprechend; eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist jedoch nicht zulässig.
- (2) Gilt die Prüfung in einzelnen Fächern als nicht bestanden oder wird sie als nicht bestanden erklärt, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung in einzelnen Fächern oder ob sie in allen Teilen zu wiederholen ist. Gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden, weil die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wurde, so erhält der Kandidat ein neues Thema; eine Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn der Kandidat in mindestens einem Fach die Note "ausreichend" erhalten hat. Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 26 Zeugnis

- (1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. § 15 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit ist auf dem Diplomzeugnis anzugeben. Weiterhin soll aus dem Zeugnis hervorgehen, in welchem Fach die Diplomklausur geschrieben wurde.

§ 27 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Psychologe" beurkundet.
- (2) Das Diplom wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehen.

§ 28 Ungültigkeit

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Grades "Diplom-Psychologe" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade.

§ 30 Übergangsregelungen

Studenten, die am Tage des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung das Studium der Psychologie bereits begonnen bzw. die Diplom-Vorprüfung in Psychologie bereits bestanden hatten, können sich auf Antrag der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Hauptprüfung nach der zuvor geltenden Prüfungsordnung unterziehen, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung innerhalb von 2 Jahren nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung gestellt wird. Darüber hinaus können für den Zeitraum weiterer 3 Jahre Studenten, die die Diplom-Vorprüfung nach der zuvor geltenden Prüfungsordnung abgelegt haben, bei der Diplom-Hauptprüfung im Schwerpunktbereich II (Anwendung) auch das Fach Pädagogische Psychologie wählen.

Studenten, die die Diplom-Vorprüfung nach der zuvor geltenden Prüfungsordnung abgelegt haben und sich zur Diplom-Hauptprüfung nach dieser neuen Prüfungsordnung melden, müssen für die Zulassung zur Prüfung einen Leistungsnachweis aus dem Fach Sozialpsychologie vorlegen.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Sozialbeitragsordnung

Beschluß des Senats der Universität Düsseldorf vom 8. Juli 1975:

Die Universität Düsseldorf erhebt ab Wintersemester 1975/76 einen Sozialbeitrag in Höhe von 17,50 DM, der für folgende Zwecke bestimmt ist:

a) Unfallversicherung im Privatbereich	1,-- DM
b) Gesundheitsförderung	0,50 DM
c) Sport und Kultur	2,-- DM
d) Hilfsfonds für bedürftige Studenten	1,-- DM
e) Studentische Selbstverwaltung (AStA)	13,-- DM
	<hr/>
	17,50 DM
	=====

Von den Studierenden wird ein weiterer Betrag in Höhe von 10,-- DM aufgrund der Sozialbeitragsordnung des Studentenwerks Düsseldorf erhoben.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat diese Sozialbeitragsordnung mit Erlaß vom 24. Juli 1975 - Az.: II A 5 - 8581.6 - genehmigt.

Düsseldorf, den 26. 9. 1975

Der Rektor:



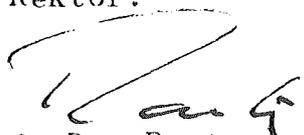
(Prof. Dr. Rauter)

Termine für das Wintersemester 1975/76

Semesterbeginn:	1. Oktober 1975
Semesterschluß:	31. März 1976
Beginn der Vorlesungen:	13. Oktober 1975
Letzter Vorlesungstag:	13. Februar 1976
Die Vorlesungen fallen aus:	1. November 1975 (Allerheiligen) 19. November 1975 (Buß- und Betttag) 20. 12. 1975 bis 3. 1. 1976 (Weihnachtsferien – beide Tage einschließlich –)
Immatrikulationsfrist: (Die Einschreibunterlagen sind in der vom Studentensekretariat jeweils mitgeteilten Frist zurückzusenden)	1. 9. 1975 bis 10. 10. 1975
Rückmeldetermin für das Wintersemester 1975/76:	23. 6. 1975 bis 17. 10. 1975
Exmatrikulation:	23. 6. 1975 bis 17. 10. 1975
Beurlaubung:	Schriftliche Anträge sind in der Zeit vom 23. 6. 1975 bis 17. 10. 1975 beim Studentensekretariat einzureichen.
Bewerbungsfrist für das Sommersemester 1976: für Fächer mit Zulassungsbeschränkungen – Ausschlußfrist –	15. Januar 1976
Rückmeldetermin für das Sommersemester 1976:	9. 2. 1976 bis 23. 4. 1976

Düsseldorf, den 26.9.1975

Der Rektor:


(Prof. Dr. Rauter)